

Vorlage Nr. 303/15

Betreff: **Zusammenführung der bisher eigenständigen Beitragssatzungen
für den Elementar- und Primarbereich
1. Lesung**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	10.09.2015	Berichterstattung durch:	Herrn Linke Herrn Gausmann					
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

2102 Tageseinrichtungen für Kinder

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

1.1 Bildung

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge		Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
Finanzierung gesichert				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein			
durch				
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt				
<input type="checkbox"/> Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt				
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)				

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung eine gemeinsame Satzung anstelle der eigenständigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und der eigenständigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages)“ zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. In der gemeinsamen Satzung sind folgende Kernpunkte einzuarbeiten:
 - bereichsübergreifende Geschwisterermäßigung
 - Geschwisterermäßigung von 2/3 für das 2. Kind und 100% für jedes weitere Kind
 - Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuungszeit von 35 Wochenstunden
 - Einführung einer weiteren Einkommensgrenze bei 96.000 €
 - Heraufsetzung der Beitragsfreiheitsgrenze auf 24.000 €

Begründung:

Einleitung

Seit Jahren wird die Möglichkeit einer gemeinsamen Elternbeitragsatzung für den Elementar- und den Primarbereich diskutiert.

Mit der zum 01.08.2015 in Kraft getretenen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages)“ wurde der erste und wichtigste Schritt für eine gemeinsame Satzung im Elementar- und Primarbereich getan.

In beiden noch nebeneinander bestehenden Elternbeitragsatzungen gelten die gleichen Grundsätze zu den Beitragspflichtigen und zur Einkommensermittlung. Nur so war es möglich, die Elternbeitragsberechnung für den Primarbereich im Jugendamt zu verorten und Synergieeffekte zu erzielen. Eltern, die gleichzeitig Kinder in der Kita/Kindertagespflege und im Primarbereich betreuen lassen, brauchen nur einmal ihr Einkommen nachweisen. Die Festlegung der Beitragsstufe (z.B. bis 37.000 €) gilt dann für beide Betreuungsarten.

Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Elternbeitragssatzung hatten Jugendhilfe- und Schulausschuss eine politische Arbeitsgruppe beschlossen, die gemeinsam mit der Verwaltung erste Vorüberlegungen diskutiert hat. Diese Arbeitsgruppe ist am 18.08.2015 zusammengekommen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind in die nachfolgenden Ausführungen eingeflossen.

Zurückgestellte Anträge/Anregungen an den Jugendhilfeausschuss

In der Vergangenheit wurden Anträge/Anregungen zur Elternbeitragssatzung an den Jugendhilfeausschuss mit dem Hinweis zurückgestellt, diese im Zusammenhang mit der Prüfung einer gemeinsamen Satzung für den Elementar- und Primarbereich aufzuarbeiten:

- Antrag der SPD-Fraktion auf Anpassung der Beitragsfreiheitsgrenze in Kindertageseinrichtungen auf ein Elternjahresbruttoeinkommen von 24.000 Euro.
- Antrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen mit dem Haushaltsziel „10 Millionen in 10 Jahren“ eine Gebührenanpassung zu prüfen.
- Anregungen des Jugendamtselternbeirates vom Sept. 2014, vom Nov. 2014 und vom Juni 2015.

Auch diese Anträge/Anregungen sind in die nachfolgenden Ausführungen eingeflossen.

Geschwisterermäßigung

Um eine gemeinsame Satzung schaffen zu können, muss an erster Stelle die Frage nach der dann geltenden Geschwisterermäßigung beantwortet werden.

Gerade viele Eltern haben in den letzten Wochen kritisiert, dass es keine übergreifende Geschwisterermäßigung gibt. Geschwisterermäßigungen sind derzeit nur in dem jeweiligen Geltungsbereich der beiden Satzungen vorgesehen.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme
von Kindertagespflege**

**§ 5
Beitragsermäßigung**

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragsermäßigung bzw. -befreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 23 Abs. 3 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind. Ergeben sich neben der Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 KiBiz zwei oder mehr Beiträge und sind diese unterschiedlich hoch, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe im Rahmen der „Of-
fenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen
Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages)“.**

**§ 6
Beitragsermäßigung**

(1) Für das zweite teilnehmende Kind im Bereich der Offenen Ganztagschule / der Schule von acht bis eins / der zusätzlichen Betreuung vermindert sich der Elternbeitrag um die Hälfte. Das Dritte und jedes weitere teilnehmende Kind sind vom Beitrag befreit.
(2) Der Beitrag zur Ferienbetreuung reduziert sich bei Geschwisterkindern nicht.

In ungünstigen Konstellationen zahlen Eltern in einem Jahr keinen Elternbeitrag

- Kind A (5 Jahre) ist im grundsätzlich beitragsfreiem letzten Kitajahr ¹ und
- Kind B (3 Jahre) ist als Geschwisterkind befreit ²

und müssen dann im Folgejahr jeweils den vollen Beitrag zahlen:

- Kind A (6 Jahre) Beitrag für die Betreuung in der Primarstufe und
- Kind B (4 Jahre) Beitrag für die Betreuung in der Kita

¹ § 23 Abs. 3 Satz 1 KiBiz: Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

² § 23 Abs. 5 Satz 3 KiBiz: Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

Diese Beitragsspitzen gilt es mit einer übergreifenden Geschwisterregelung abzufedern.

Für eine übergreifende Geschwisterermäßigung wäre festzulegen, welche Ermäßigung angewendet werden soll. Denkbar sind folgende Varianten:

A	100 % Ermäßigung für alle Geschwisterkinder	<i>Wird derzeit im Elementarbereich angewandt</i>
B	50 % Ermäßigung für das zweite Kind und 100 % Ermäßigung für alle weiteren Geschwisterkinder	<i>Wird derzeit im Primarbereich angewandt</i>
C	2/3 Ermäßigung für das zweite Kind und 100 % Ermäßigung für alle weiteren Geschwisterkinder	
D	75 % Ermäßigung für das zweite Kind und 100 % Ermäßigung für alle weiteren Geschwisterkinder	
E	50 % Ermäßigung auf alle Beiträge, wenn Geschwisterkinder beitragspflichtig sind	

Je nach Variante der Geschwisterermäßigung kommt man hier zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation.

Die Berechnung der möglichen Einnahmeausfälle ist nicht ganz einfach, teilweise muss man auch Annahmen treffen, um zu Ergebnissen kommen zu können. Dennoch kann man aus den nachfolgenden Berechnungen ableiten, welche finanziellen Auswirkungen die verschiedenen Varianten vermutlich haben werden.

Die derzeitige Geschwisterregelung in der Elternbeitragsatzung „Kita/Kindertagespflege“ führt dazu, dass 321 Kinder aus Kindertageseinrichtungen und 89 Kinder in der Kindertagespflege als Geschwisterkind von den Beiträgen befreit sind (*Stand 05.06.2015*).

Das Verhältnis der von den Beiträgen befreiten Geschwisterkinder zu den grundsätzlich zahlungspflichtigen Kindern stellt sich wie folgt dar:

Kindertageseinrichtung	321 von 1477	21,73 %
Kindertagespflege	89 von 206	43,20 %

Unter der Annahme, dass sich die Geschwisterkinder auf die Beitragsstufen genauso verteilen, wie die beitragspflichtigen Kinder, lässt sich hochrechnen, welche Einnahmeausfälle die Geschwisterbefreiung verursacht.

Elternbeiträge	Ergebnis 2014	davon	entspricht
Kindertageseinrichtung	1.657.392 €	21,73 %	360.151 €
Kindertagespflege	178.094 €	43,20 %	78.936 €

Die Auswertungen zur Geschwisterregelung in der Elternbeitragsatzung „Primarstufe“ sind noch unvollständig. Der Personenkreis ist zwar schon bekannt, aber die Beitragsberechnung wird jetzt erstmals vom Jugendamt vorgenommen und ist erst zu 50 % abgeschlossen. Die durchschnittliche Beitragsfestsetzung liegt bislang bei ca. 46 Euro im Monat.

Bekannt ist ferner, dass von 1053 Kindern 159 Kinder als zweites Kind von den Beiträgen zur Hälfte befreit werden. Weitere 17 Kinder werden als drittes oder weiteres Kind vollständig befreit. (Stand 19.08.2015).

Prognose der Fallzahlen, die von einer bereichsübergreifende Geschwisterermäßigung profitieren würden:

Mit aktuellen Daten (Stand 19.08.2015) wurde die Zahl der Haushalte mit Geschwisterkindern im Elementar- und im Primarbereich ermittelt.

Insgesamt sind 2861 Haushalte erfasst, die sich wie folgt aufteilen:

Anzahl Haushalte mit Kindern nur im Elementarbereich	Anzahl Haushalte mit Kindern nur im Primarbereich	Anzahl Haushalte mit Kindern im Elementar- und im Primarbereich
1959	630	272

Eine weitere wichtige Frage, um die möglichen finanziellen Auswirkungen einer Geschwisterermäßigung berechnen zu können, ist die Frage, welcher Betrag wird ermäßigt? In der aktuellen Elternbeitragsatzung für den Elementarbereich werden die Eltern vom geringsten zu zahlenden Beitrag befreit. Diese Regelung wurde auch auf die folgenden Rechenbeispiele angewandt. Lediglich bei der Variante 50 % Ermäßigung auf alle Beiträge, wenn Geschwisterkinder beitragspflichtig sind, wurde davon abgewichen.

	Variante	Auswirkungen auf Budget 1202	Auswirkungen auf Budget 2102
A	100 % Ermäßigung für alle Geschwisterkinder	ca. 194.000 Euro Mindereinnahmen	Keine
B	50 % Ermäßigung für das zweite Kind und 100 % Ermäßigung für alle weiteren Geschwisterkinder	ca. 85.000 Euro Mindereinnahmen	ca. 186.000 Euro Mehreinnahmen
C	2/3 Ermäßigung für das zweite Kind und 100 % Ermäßigung für alle weiteren Geschwisterkinder	ca. 124.000 Euro Mindereinnahmen	ca. 123.000 Euro Mehreinnahmen
D	75 % Ermäßigung für das zweite Kind und 100 % Ermäßigung für alle weiteren Geschwisterkinder	ca. 144.000 Euro Mindereinnahmen	ca. 93.000 Euro Mehreinnahmen

	Variante	Auswirkungen auf Budget 1202	Auswirkungen auf Budget 2102
E	50 % Ermäßigung auf alle Beiträge, wenn Geschwisterkinder beitragspflichtig sind	ca. 114.000 Euro Mindereinnahmen	ca. 291.000 Euro Mindereinnahmen

Erwartungsgemäß führt die Anwendung der großzügigeren Ermäßigung aus dem Elementarbereich (Variante A) zu einer Budgetverschlechterung, während die eingeschränkte Ermäßigung aus dem Primarbereich (Variante B) zu einer Budgetverbesserung führt.

Um eine bereichsübergreifende Geschwisterermäßigung anbieten zu können, die budgetneutral ist, bleibt die Variante C.

Die Variante E rechnet sich aus der Budgetbetrachtung heraus gar nicht. Auch wenn man einen niedrigeren Ermäßigungssatz (z.B. 40 %) wählen würde, würde diese Form der Ermäßigung dann in der praktischen Umsetzung ³ große Probleme bereiten, so dass man sie nicht weiter vertiefen sollte.

Angemerkt werden muss allerdings, dass bei diesen Vergleichsberechnungen der Varianten A bis E schon der zukünftige Abrechnungsmodus mit den Trägern der Angebote in der Primarbetreuung angewandt wurde. Bislang erhalten ein Teil der Träger im Rahmen der Gesamtfinanzierung die Einnahmen und werden für jede Geschwisterermäßigung pauschal entschädigt. Wenn die Abrechnungen mit allen Trägern im Primarbereich dann umgestellt sind und die Elternbeiträge zu 100 % in den städtischen Haushalt fließen, sind die oben genannten finanziellen Auswirkungen aussagekräftig.

³ In der Kindertagespflege werden viele Geschwisterkinder unterjährig aufgenommen. Bei einer Geschwisterermäßigung, die sich auf alle Geschwister erstreckt, müssten in jedem Einzelfall auch alle bestehenden Beitragsbescheide angepasst werden.

Die unterschiedlichen Beitragstabellen

In der Elternbeitragssatzung des Elementarbereiches ist eine Dynamisierung von 1,5 % jährlich festgeschrieben, so dass ohne aufwendige Anpassung der Satzung jährlich die Beiträge steigen. Die Elternbeitragssatzung zum Primarbereich ist abhängig vom zulässigen Höchstbeitrag, der durch einen Runderlass des zuständigen Landesministeriums festgelegt wird.

Eine Änderung des Höchstbetrages erfordert dann eine Satzungsänderung unter Beteiligung von Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss und Rat mit anschließender Veröffentlichung.

Durch folgende Formulierung könnte der jeweils zulässige Höchstbetrag in die Satzung einfließen:

Jahres- Bruttoeinkommen	Beitrag OGS in % vom zulässigen Höchstbeitrag	Aktueller Monatsbeitrag
<i>bis</i> 18.000,00 €	0,00%	0,00 €
<i>bis</i> 25.000,00 €	14,71%	25,00 €
<i>bis</i> 37.000,00 €	26,47%	45,00 €
<i>bis</i> 49.000,00 €	38,24%	65,00 €
<i>bis</i> 61.000,00 €	50,00%	85,00 €
<i>bis</i> 73.000,00 €	64,71%	110,00 €
<i>bis</i> 85.000,00 €	82,35%	140,00 €
<i>über</i> 85.000,00 €	100,00%	170,00 €

Um die unteren Einkommensgruppen vor hohen Steigerungen zu schützen, wäre denkbar, die Einkommensgruppe bis 25.000 € beispielsweise auf 30,00 € zu begrenzen. Diese „Schonklausel“ wäre allerdings eine Besonderheit nur für den Primarbereich und sollte deswegen hinterfragt werden.

Diese Ausführung zur Beitragstabelle im Primarbereich ist für den JHA nicht von Belang und wird daher im Beschlussvorschlag nicht erwähnt.

Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen

10 Millionen in 10 Jahren -Haushaltsmaßnahmen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Produkt 2102: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Antrag: JHA

Vorbemerkung: KiTa-Elternbeiträge werden entsprechend der Elternbeitragsatzung vom 22.05.2013 erhoben. Das Produkt 2102 ist mit über 10 Mio. Euro einer der größten Haushaltsposten. Von daher sollte die Möglichkeit einer Reduzierung des Zuschussbedarfes ausgelotet werden.

Ziel: Kosteneinsparung

Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen beantragen, die Verwaltung wird gebeten, eine Gebührenanpassung zu prüfen. Hierbei sind die Beiträge für die wöchentlichen Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden sowie 45 Stunden zu überprüfen. Bei einem Vorschlag einer Gebührenanpassung ist sowohl die bildungspolitische Sicht als auch die Bedarfssicht der Eltern zu berücksichtigen. Zudem ist eine Gebührenanpassung auch im Kontext mit OGS (Produkt 1202) zu betrachten; angestrebt wird hier eine Harmonisierung.

Gebührenanpassung auf Grundlage einer Betrachtung der Elternbeiträge für die wöchentlichen Betreuungszeiten von 25, 35 bzw. 45 Stunden

Eine eventuelle Anpassung der Elternbeiträge bedarf zuvor einer statistischen Aufarbeitung der jetzigen Elternbeitragstabelle.

Jahreseinkommen	25 Std.	Steigerung um	35 Std.	Steigerung um	45 Std.
bis 18.000 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
bis 25.000 €	30,60 €	11%	33,89 €	54%	52,03 €
bis 37.000 €	50,89 €	11%	56,56 €	56%	88,18 €
bis 49.000 €	83,66 €	11%	92,72 €	56%	144,75 €
bis 61.000 €	132,39 €	11%	147,01 €	51%	221,71 €
bis 73.000 €	174,21 €	10%	192,34 €	53%	294,13 €
bis 85.000 €	214,91 €	10%	236,43 €	56%	369,86 €
Über 85.000€	247,77 €	10%	271,46 €	50%	406,11 €

(Stand: Kitajahr 2015/16)

Bei der Betrachtung der einzelnen Beitragsstufen fällt auf, dass von 25 nach 35 Betreuungsstunden der Beitrag lediglich um 10 bis 11 % steigt, während von 35 nach 45 Betreuungsstunden die Steigerung zwischen 50 % und 56 % liegt.

Diese Beitragsstruktur wurde so mit der Einführung des KiBiz beschlossen (Vorlage Nr. 15/2008). Mit geringen Abweichungen wurden seinerzeit der bisherige Beitrag für die Regelkindergartengruppe der Betreuungszeit 35 Std. zugeordnet. Der bisherige Beitrag für die Tagesstättingruppen ergab den neuen Beitrag für die Betreuungszeit 45 Stunden. Für die neue Betreuungsstufe 25 Std. wurde ein Abschlag von rund 10 % zur Betreuungsstufe 35 Std. kalkuliert.

Stellt man die Elternbeitragseinnahmen den entsprechenden Kindpauschalen gegenüber, wird deutlich, dass in der Betreuungsstufe 35 Std. die Eltern prozentual den geringsten Kostenbeitrag leisten:

durchschnittlicher Elternbeitrag / Kindpauschale			
Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 18.000,00 €	0%	0%	0%
bis 25.000,00 €	9%	7%	7%
bis 37.000,00 €	14%	11%	13%
bis 49.000,00 €	24%	19%	21%
bis 61.000,00 €	38%	29%	32%
bis 73.000,00 €	50%	38%	42%
bis 85.000,00 €	61%	47%	53%
über 85.000,00 €	71%	54%	58%

Der frühere Unterschied zwischen Regelkindergarten (-> 35 Std.) und Tagesstättingruppe (->45 Std.) ist durch das immer größere Angebot der Übermittagbetreuung auch für die 35 Std. Kinder (sogenanntes 35 Std.-Block-Modell) heute deutlich aufgeweicht.

Eine Anpassung der Beiträge für die 35 Std. Betreuung erscheint daher angemessen.

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std. alt	Anpassung	35 Std. neu	45 Std.
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	30,60 €	33,89 €	+ 3 €	36,89 €	52,03 €
bis 37.000 €	50,89 €	56,56 €	+ 6 €	62,56 €	88,18 €
bis 49.000 €	83,66 €	92,72 €	+ 10 €	102,72 €	144,75 €
bis 61.000 €	132,39 €	147,01 €	+ 16 €	163,01 €	221,71 €
bis 73.000 €	174,21 €	192,34 €	+ 23 €	215,34 €	294,13 €
bis 85.000 €	214,91 €	236,43 €	+ 30 €	266,43 €	369,86 €
Über 85.000€	247,77 €	271,46 €	+ 38 €	309,46 €	406,11 €

Bei der hier vorgeschlagenen Anpassung der Elternbeiträge für die wöchentliche Betreuungszeit von 35 Std. von durchschnittlich 12,6 % würden Mehreinnahmen von 145 T€ erzielt werden. Da in der Kindertagespflege die gleiche Beitragstabelle angewandt wird, kämen dort noch einmal 9 T€ Mehreinnahmen dazu.

Betroffen von dieser Neuregelung wären 65 % aller Beitragszahler.

In der politischen Arbeitsgruppe vom 18.08.2015 wurde der Vorschlag gemacht, die Beitragstabelle noch nach zwei weiteren Kriterien zu untersuchen bzw. abzubilden.

Vergleich der mtl. Elternbeitragshöhen mit den wöchentlichen Betreuungsstunden:

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std. neu	45 Std.
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	1,22 €	1,05 €	1,16 €
bis 37.000 €	2,04 €	1,79 €	1,96 €
bis 49.000 €	3,35 €	2,93 €	3,22 €
bis 61.000 €	5,30 €	4,66 €	4,93 €
bis 73.000 €	6,97 €	6,15 €	6,54 €
bis 85.000 €	8,60 €	7,61 €	8,22 €
Über 85.000€	9,91 €	8,84 €	9,02 €

(mtl. Elternbeitrag / wöchentlichen Betreuungsstunden)

Bei dieser Darstellung fällt auf, dass trotz der zuvor um durchschnittlich 12,6 % erhöhten Beiträge für die Betreuungsform 35 Std. immer noch der geringste Stundensatz gefordert wird.

Eine konsequente Gleichsetzung aller Stundensätze würde noch höherer Beiträge erfordern. Die 35 Std.-Betreuung müsste um durchschnittlich weitere 13,7 % und die 45 Std.-Betreuung um durchschnittlich 6,0 % teurer werden. Angesichts der Gesamthöhe der notwendigen Steigerung sollte dieses Ziel der konsequenten Gleichsetzung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Steigerungen in den Elternbeiträgen von Einkommensgruppe zu Einkommensgruppe:

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std. neu	45 Std.
bis 25.000 €			
	+ 20,29 €	+ 25,67 €	+ 36,15 €
bis 37.000 €			
	+ 32,77 €	+ 40,16 €	+ 56,57 €
bis 49.000 €			
	+ 48,73 €	+ 60,29 €	+ 76,96 €
bis 61.000 €			
	+ 41,82 €	+ 52,33 €	+ 72,42 €
bis 73.000 €			
	+ 40,70 €	+ 51,09 €	+ 75,73 €
bis 85.000 €			
	+ 32,86 €	+ 43,03 €	+ 36,25 €
Über 85.000€			

Die Steigerungsraten zwischen den einzelnen Einkommensgrenzen nehmen zwischen den mittleren und gehobenen Einkommen zu, um dann in den höchsten Einkommensstufen wieder zurückzugehen.

Damit wird eine sozialpolitische Forderung, mit steigendem Einkommen solle nicht nur ein absolut höherer, sondern auch ein prozentual steigender Beitrag gezahlt werden, nicht erfüllt.

Dennoch hat die Einkommenstabelle diese Struktur, weil ansonsten die Elternbeiträge in der höchsten Einkommensgruppe die Kosten des Betreuungsplatzes übersteigen könnten. Um sicher zu stellen, dass auf keinen Fall die Elternbeiträge die Kosten übersteigen, wurden in der nachfolgenden Tabelle die Elternbeiträge ins Verhältnis zu den Kindpauschalen der Gruppenform III gesetzt:

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 18.000,00 €	0%	0%	0%
bis 25.000,00 €	10%	9%	8%
bis 37.000,00 €	17%	16%	14%
bis 49.000,00 €	29%	26%	23%
bis 61.000,00 €	45%	42%	35%
bis 73.000,00 €	60%	55%	47%
bis 85.000,00 €	73%	68%	59%
über 85.000,00 €	85%	79%	65%

Eltern mit einem Jahreseinkommen über 85.000 € zahlen im Kindergartenjahr 2015/16 bei 25 Wochenstunden Betreuung Beiträge in Höhe von 2.973,24 € und

sind damit nicht mehr weit von der Kindpauschale in Höhe von 3.512,93 € entfernt.

Die verbleibende „Luft“ wird auch benötigt, um die folgenden Vorschlag, eine weitere Einkommensgrenze bei 97.000 € mit noch höheren Elternbeiträgen einzuführen, umsetzen zu können.

Schaffung einer zusätzlichen Einkommensgrenze im Elementarbereich

Bei der Betrachtung der Anzahl der Beitragszahler je Einkommensgrenzen, fällt die hohe Anzahl in der höchsten Einkommensgruppe auf.

Einkommensstufe	18.000 € bis 25.000 €	bis 37.000 €	bis 49.000 €	bis 61.000 €	bis 73.000 €	bis 85.000 €	über 85.000 €
Beitragszahler in den Kindertageseinrichtungen	134	238	213	197	124	60	134
Beitragszahler in der Kindertagespflege	19	31	26	30	26	8	26

Die Zahl der Besserverdienenden sinkt von Einkommensstufe zu Einkommensstufe. In der höchsten Einkommensstufe steigt die Zahl jedoch wieder deutlich an. Die Häufung spricht dafür, jenseits der 85.000 Euro eine weitere Einkommensgrenze einzuziehen. Unter Beibehaltung der Steigerungsraten sollte diese bei 97.000 € liegen.

Die möglichen Mehreinnahmen lassen sich nicht berechnen, sondern nur abschätzen. Jenseits der 85.000 Euro brauchen die Eltern keine Einkommensunterlagen einreichen, sondern erklären freiwillig, den Höchstbeitrag zu zahlen. Unterstellt man, dass 30 % von den 160 Eltern in die höchste Stufe (> 97.000 Euro) fallen, kann bei folgender Beitragstabelle mit Mehreinnahmen in Höhe von 22.000 Euro gerechnet werden.

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
...			
bis 85.000,00 €	214,91 €	266,43 €	369,86 €
bis 97.000,00 €	247,77 €	309,46 €	406,11 €
über 97.000,00 €	281,00 €	350,00 €	444,00 €

Die Beiträge in der höchsten Einkommensstufe entsprechen den Beiträge die auch der Kreis Steinfurt in seiner höchsten Einkommensstufe (> 96.000 €) verlangt.

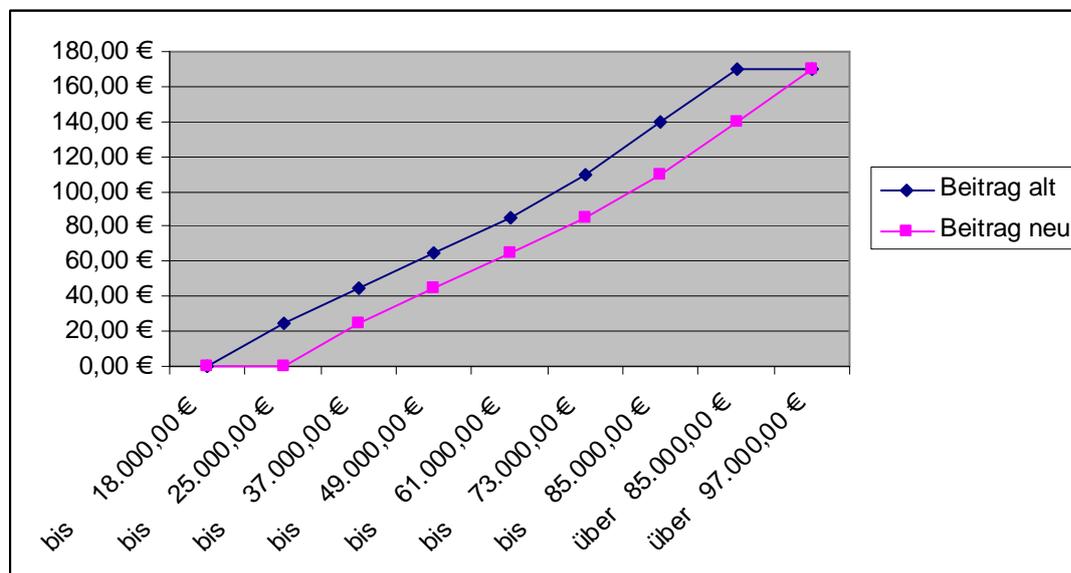
Auswirkungen einer zusätzlichen Einkommensgrenze im Primarbereich

Wenn im Primarbereich eine zusätzliche Einkommensstufe bei 97.000 € eingeführt werden sollte, würde dieses im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen Auswirkungen im Elementarbereich sogar zu geringeren Einnahmen führen, weil der Höchstbeitrag festgeschrieben ist.

Folgendes extremes Beispiel macht dieses deutlich:

Jahres- Brutto- einkommen	Beitrag alt	Beitrag neu
bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	25,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	45,00 €	25,00 €
bis 49.000,00 €	65,00 €	45,00 €
bis 61.000,00 €	85,00 €	65,00 €
bis 73.000,00 €	110,00 €	85,00 €
bis 85.000,00 €	140,00 €	110,00 €
über 85.000,00 €	170,00 €	140,00 €
über 97.000,00 €	170,00 €	170,00 €

Die höheren Beitragsstufen werden erst später bei höherem Einkommen erreicht:



Diesen Einkommensverlust kann man jedoch minimieren, wenn man, wie im folgenden Beispiel, stattdessen einen zusätzlichen Zwischenwert eingeführt.

Jahres- Bruttoein- kommen	Monats- beitrag	Beispiel Anzahl der Zah- lungs- pflichtigen	Ergebnis
...			
<i>bis</i> 85.000,00 €	140,00 €	30	4.200 €
<i>über</i> 85.000,00 €	170,00 €	50	8.500 €
			Summe: 12.700 €

Jahres- Bruttoein- kommen	Monats- beitrag	Beispiel Anzahl der Zah- lungs- pflichtigen	Ergebnis
...			
<i>bis</i> 85.000,00 €	140,00 €	30	4.200 €
<i>bis</i> 97.000,00 €	160,00 €	30	4.800 €
<i>über</i> 97.000,00 €	170,00 €	20	3.400 €
			Summe: 12.400 €

Zwar werden mit dieser neuen Beitragsstufe die Beitragspflichtigen mit einem Jahreseinkommen von 85.000 bis 97.000 Euro um mtl. 10 Euro entlastet. Diese ungewollte Entlastung ist aber dem Ziel „gemeinsame, harmonisierte Satzung“ geschuldet.

Aus Sicht der Verwaltung sind diese beiden Vorschläge (Beitragsanpassung bei der 35 Std.-Betreuung und Einrichtung einer weiteren Einkommensstufe bei 97.000 €) das Maximum, was den Beitragszahlern zugemutet werden sollte. Es darf nicht vergessen werden, dass seit Inkrafttreten des KiBiz im Sommer 2008 die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % gestiegen sind.

Um die seit Sommer 2008 bis heute gestiegenen Beiträge zu verdeutlichen, werden nachfolgend die entsprechenden Beitragstabellen gegenübergestellt:

Beitragstabelle für 2008/2009 ⁴				Beitragstabelle für 2015/2016			
	Wöchentliche Betreuungszeiten				Wöchentliche Betreuungszeiten		
Jahresein- kommen	25 Stunden	35 Stun- den	45 Stunden	Jahresein- kommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stun- den
bis 15.000,00 €	- €	- €	- €	bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	27,00 €	30,00 €	46,00 €	bis 25.000,00 €	30,60 €	33,89 €	52,03 €
bis 37.000,00 €	45,00 €	50,00 €	78,00 €	bis 37.000,00 €	50,89 €	56,56 €	88,18 €
bis 49.000,00 €	74,00 €	82,00 €	128,00 €	bis 49.000,00 €	83,66 €	92,72 €	144,75 €
bis 61.000,00 €	117,00 €	130,00 €	196,00 €	bis 61.000,00 €	132,39 €	147,01 €	221,71 €
bis 73.000,00 €	154,00 €	170,00 €	260,00 €	bis 73.000,00 €	174,21 €	192,34 €	294,13 €
bis 85.000,00 €	190,00 €	209,00 €	327,00 €	bis 85.000,00 €	214,91 €	236,43 €	369,86 €
über 85.000,00 €	219,00 €	240,00 €	359,00 €	über 85.000,00 €	247,77 €	271,46 €	406,11 €

⁴ Die Beitragstabelle 2008/2009 bezieht sich auf die Gruppenformen I+III. Die Gruppenform II hatte seinerzeit noch einen eigenständigen höheren Beitrag.

Antrag der SPD-Fraktion

Anhebung der Beitragsfreiheitsgrenze in Kindertageseinrichtungen auf ein Elternjahresbruttoeinkommen von 24.000 Euro

Rein finanztechnisch betrachtet, würde das Heraufsetzen der Beitragsfreiheitsgrenze von 18.000 € auf 24.000 € bei der heutigen Beitragszahlerstruktur einen Einnahmeausfall von 68.000 Euro bedeuten.

Mit einer Beitragsfreiheitsgrenze von 24.000 € würde die gleiche Regelung gelten, die der Kreis Steinfurt mit Beginn des jetzt laufenden Kindergartenjahres eingeführt hat.

Dem Jugendamtselternbeirat geht diese Grenze von 24.000 € nicht weit genug. Er würde mindestens 30.000 € als Beitragsfreiheitsgrenze festlegen wollen. So wäre mehr Gerechtigkeit zwischen den Beitragszahlern zu erreichen. Bei 24.000 € gäbe es Haushalte mit Lohnersatzleistungen, die netto ausbezahlt würden, und Haushalte, die lediglich über ein Bruttoeinkommen in gleicher Höhe verfügen. Beide zahlen aber den gleiche Elternbeitrag.

Auf die Anregungen des Jugendamtselternbeirates wird später noch eingegangen, an dieser Stelle sei nur erwähnt, dass eine Ausweitung der Beitragsfreiheitsgrenze auf 30.000 € bei der heutigen Beitragszahlerstruktur einen weiteren Einnahmeausfall von 112.000 Euro bedeuten würde.

Eine neue Beitragsfreiheitsgrenze bei 24.000 € würde sinnvollerweise eine Verschiebung der gesamten Einkommensgrenzen erfordern. Derzeit sind die Einkommensgrenzen wie folgt gestaffelt:

- bis 18.000 €
- bis 25.000 €
- bis 37.000 €
- usw. in 12.000 Schritten

Würde man nur eine neue Einkommensgrenze bei 24.000 € ziehen, würde sich folgende Staffelung ergeben:

- bis 24.000 €
- bis 25.000 €
- bis 37.000 €
- usw. in 12.000 Schritten

Sinnvoller wäre eine Verschiebung der Einkommensgrenzen, so wie es auch der Kreis Steinfurt gemacht hat:

bis 24.000 €
bis 36.000 €
bis 48.000 €
usw. in 12.000 Schritten

Diese letzte Variante würde gleichzeitig dazu führen, dass Eltern, die jeweils knapp unter den bisherigen Einkommensgrenzen liegen, durch das Absenken der Einkommensgrenze um jeweils 1.000 €, automatisch in die nächst höhere Einkommensgruppe rutschen. Derzeit wären 74 Eltern betroffen, die in der Summe 33.000 Euro mehr zu entrichten hätten.

Der Einnahmeausfall von 68.000 € bei einer Gebührenfreiheitsgrenze von 24.000 € würde dann schon zu einem erheblichen Teil (33.000 €) kompensiert. Bei der Einführung einer zusätzlichen Einkommensgrenze bei 97.000 € bzw. dann 96.000 € mit geschätzten 22.000 € Mehreinnahmen wäre der Beitragsausfall bis auf 13.000 € kompensiert.

Die Auswirkungen auf den Primarbereich, der bei einer harmonisierten Satzung gleichermaßen betroffen wäre, können auf Grund der noch nicht vollständigen Zahlen noch nicht berechnet werden.

Anregungen des Jugendamtse Elternbeirates vom Sept. 2014

Dem Jugendhilfeausschuss wurden in seiner Sitzung Nr. 2 am 27. Nov. 2014 die umfangreichen Anregungen des Jugendamtse Elternbeirates zur Kenntnis gegeben (vgl. auch Anlage 2 der Einladung zur JHA-Sitzung vom 27. Nov. 2014 im Ratsinformationssystem).

Im Wesentlichen wird angemerkt, dass die derzeitige Satzung mit ihrer Definition, was ist anrechenbares Einkommen,

§ 4

Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

zu Ungleichbehandlungen führt:

- Während der Bruttolohn aus einem Beamtenverhältnis mit einem Aufschlag von 10 % versehen wird, um eine Vergleichbarkeit mit dem Bruttolohn eines tariflich Beschäftigten zu erreichen, wird bei Personen mit Lohnersatzleistungen nur dieses „Netto“-Einkommen zur Grundlage genommen.
- Einkommensarten, bei denen das Finanzamt einen besonderen Freibetrag gewährt, z.B. die Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, werden nach der Satzung voll angerechnet.
- Die Steuerbescheide von Selbstständigen beruhen teilweise auf Pauschalierungen der Finanzämter und spiegeln nicht immer die tatsächliche Einkommenssituation wieder.

Der Jugendamtse Elternbeirat sieht daher Mängel in der Rechtssicherheit.

Diese Bedenken teilt die Verwaltung nicht. Die derzeitige Definition zum anrechenbaren Einkommen stammt noch aus der Zeit des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). Bis zum 31.07.2006 wurden die Elternbeiträge vom Landesgesetzgeber bestimmt. Ab dem 01.08.2006 mussten/durften die Kommunen in eigener Zuständigkeit Elternbeitragssatzungen aufstellen.

Die Stadt Rheine hat dabei, wie die meisten Kommunen in NRW, den seinerzeitigen Einkommensbegriff übernommen, weil dieser durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden ist. Laut Kommentar von Jansen/Dreier/Selle verletzt eine Ungleichbehandlung im Abgabenrecht den Gleichheitssatz nur dann, wenn sie nicht auf sachgerechte Erwägungen zurückzuführen ist. Als solche können bereits Erwägungen der Praktikabilität- wie bezogen auf das Elternbeitragsrecht – regelmäßig und insbesondere im Bereich der Leistungsverwaltung eine vernünftigen Grund dafür abgeben, dass der Gesetzgeber bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen eine ungleiche Inanspruchnahme der Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen darf.

Während im Steuerrecht der staatliche Eingriff in die Vermögens- und Rechtssphäre des Steuerpflichtigen seine Rechtfertigung auch und gerade aus der Gleichheit der Lastenzuteilung gewinnt und daher sowohl die steuerbegründenden Vorschriften als auch die Regelungen ihrer Anwendungen dem Prinzip einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Steuerpflichtigen besonders sorgfältig Rechnung tragen müssen, steht auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Funktionsbestimmung der Elternbeiträge im Gefüge der jugendhilferechtlichen Leistungsgewährung nach §§ 22 und 24 SGB VIII die Zuteilung der staatlichen Förderung, mithin die staatliche Leistungsgewährung, in Frage. (OVG NRW 12 A 2866/07).

Vereinfacht ausgedrückt, dient das Elternbeitragsrecht der Mitfinanzierung der Kindertagesbetreuung und nicht der (wie das Steuerrecht) gleichmäßigen Belastung der Bürger. Evt. Ungleichbehandlungen sind zu tolerieren, wenn sie einem vernünftigen bzw. praktikablen Grund unterliegen.

Zu den diversen Gründen hat es in der Vergangenheit eine Vielzahl von höchstrichterlichen Entscheidungen gegeben. Zum Beispiel hat das OVG NRW (16 A 308/19) den Aufschlag von 10 % auf die Gehälter der Beamten für zulässig erklärt.

Da die Elternbeitragssatzung bis heute den höchstrichterlich abgesicherten Einkommensbegriff verwendet, sollten die Anregungen des Jugendamtselfternbeirates nicht weiter vertieft werden.

Eine weitere Anregung des Jugendamtselfternbeirates, wurde am 2. November 2014 als offene Petition im Internet an Dr. Angelika Kordfelder, Axel Linke, Dieter Fühner, Gabriele Leskow, Andree Hackmann, Jürgen Roscher, Michael Reiske, Rainer Ortel, Detlef Brunsch, Annette Floyd-Wenke, Dr. Peter Lüttmann eingestellt.

Unter dem Titel „Rheine - Investition in Kinder und Familien anstatt in Steine! Wenn nicht jetzt, wann dann? “ wurde der Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen gefordert:

“...Die Elternbeitragsatzung soll abgeschafft werden und die dadurch frei werden Personalkapazitäten sollen für den Aufbau und die Pflege des neuen Anmeldesystems genutzt werden.

Aufgrund von Mängeln in der Beitragssatzung, muss diese umfangreich und personalintensiv umgestaltet werden. Daher sollte ganz darauf verzichtet werden und bereits diese Anstrengungen in eine noch bessere KITA - Bedarfsplanung eingesetzt werden.

Der Einnahmeausfall soll durch die Verschiebung von anderen Maßnahmen (z. B. Bauvorhaben) finanziert werden."

Wenn man diese Forderung durchrechnet, kommt man zu folgenden Ergebnissen:

freiwerdende Personalkapazitäten:

ca. 1,5 Stellen im mittleren Dienst, d.h. ca. 70.000 € Minderausgaben

Verzicht der Elternbeiträge in der Kita bzw. der Kindertagespflege:

Einnahmeverlust ca. 1.900.000 €

Die Verwaltung sieht keine Ansätze, diesen Einnahmeverlust durch Maßnahmeverschiebungen auszugleichen.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 an Politik und Verwaltung hat der Jugendamtselternbeirates nochmals auf seine Sicht hingewiesen, dass er eine Erhöhung der Elternbeiträge ablehne. *„Familienfreundlichkeit sei ein strategisches Ziel für die Stadt Rheine“*

Unabhängig von einer Bewertung dieser politischen Diskussion möchte die Verwaltung an dieser Stelle nur aufzeigen, dass Elternbeiträge vom Gesetzgeber vorgesehen wurden. Die Finanzierungssystematik des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) weist den Eltern einen Anteil von 19 % der Gesamtkosten vor, der in Rheine aber nicht erreicht wird. Die restlichen Kosten tragen das Land NRW, die Stadt Rheine und die kirchlichen Träger aus (Kirchen-) Steuermitteln.

Im laufenden Kindergartenjahr 2014/15 refinanzieren sich die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wie folgt:

Betriebskosten	17.377 T€	100,0 %
Landesmittelzuschuss	7.194 T€	41,4 %
Zuschuss Stadt Rheine	7.009 T€	40,3 %
Trägeranteil	726 T€	4,2 %
Summe Elternbeiträge	2.448 T€	14,1 %
<i>davon Elternbeiträge</i>	<i>1.780 T€</i>	<i>10,3 %</i>
<i>davon Elternbeitragsausgleich des Landes für das letzte beitragsfreie Kitajahr</i>	<i>668 T€</i>	<i>3,8 %</i>

Zusammenfassung

Alle Berechnungen zu den möglichen Auswirkungen einzelner Veränderungen (Geschwisterermäßigungen oder Beitragsanpassungen) sind nur Momentaufnahmen und können auf keinen Fall als fixes Ergebnis für die nächsten Jahre fortgeschrieben werden. Dazu ist viel zu viel Bewegung in den Beitragsdaten (Wegzüge, Zuzüge, Einkommensveränderungen, Anzahl der Geschwisterkinder, Wechsel der Betreuungsformen, etc.).

Dennoch können die Berechnungen dazu dienen, relativ verlässliche Ergebnisse der Einzelbeschlüsse aufzuzeigen.

Sollte die Beschlussempfehlung umgesetzt werden, gäbe es Gewinner und Verlierer unter den Eltern.

Gewinner sind die Eltern,

- die von der Heraufsetzung der Beitragsfreiheitsgrenze auf 24.000 € profitieren,
- die Vorteile aus der neuen bereichsübergreifenden Geschwisterregelung ziehen.

Verlierer sind die Eltern,

- die eine wöchentliche Betreuungszeit von 35 Std. gewählt haben,
- die aufgrund der neuen bereichsübergreifenden Geschwisterregelung Nachteile erleiden, weil sie derzeit nur Kinder im Elementarbereich haben,
- die über ein Jahreseinkommen von mehr als 96.000 Euro verfügen,
- die bislang knapp (< 1000 €) unter den alten Einkommensgrenzen gelegen haben.

Im Extremfall würden Eltern mit einem Jahreseinkommen von > 96.000 €, die zwei Kinder mit 35 Betreuungsstunden in der Kita haben und von denen sich kein Kind im beitragsfreien letzten Kitajahr befindet, folgende Beitragserhöhung aufbringen müssen:

		Kind A 35 Stunden	Kind B 35 Stunden	Summe
alt	EKG über 85.000 €	271,46 €	- €	271,46 €
neu	EKG über 96.000 €	350,00 €	87,50 €	437,50 €
Mehraufwand				166,04 €

Trotz dieser möglichen Extremfälle hält die Verwaltung den vorgelegten Vorschlag im Sinne des KiBiz⁵ für ausreichend sozial gestaffelt. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die Betreuungszeiten.

Die neue bereichsübergreifende Geschwisterregelung federt Beitragsspitzen ab.

⁵ § 23 Abs. 5 Satz 1 KiBiz: Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Die Freistellung der unteren Einkommen bis 24.000 € wird weitestgehend durch die Verschiebung der Einkommensgrenzen um 1.000 € nach unten und die Schaffung einer zusätzlichen Einkommensgrenze bei 96.000 € kompensiert.

Der Beitragserhöhung bei den 35 Std.-Betreuung bringt mehr Gerechtigkeit zwischen den Betreuungsarten.

In der Summe werden die Eltern um ca. 150.000 € mehr belastet.